

VERBANDSORDNUNG

des „Zweckverbandes Vulkanpark „

Präambel

Vulkanausbrüche sind bis in die heutige Zeit der dramatischste und anschaulichste Ausdruck der Dynamik und Lebendigkeit unseres Planeten. Vulkane formten weite Teile des Landkreises Mayen-Koblenz und prägen auch heute noch das Landschaftsbild.

Vulkane beeinflussten und prägen aber auch die Menschen, die mit ihnen, auf ihnen und im Landkreis Mayen-Koblenz auch ganz wesentlich von ihnen leben. Bereits seit der Römerzeit über alle Epochen bis zum Jetzt wurden im Landkreis die durch vulkanische Tätigkeit entstandenen Bodenschätze kommerziell ausgebeutet. Der Mensch hat die Landschaft über die Jahrtausende wesentlich verändert, die Vulkane sind „offen“, lassen sich begehen, das Phänomen Vulkanismus lässt sich begreifen, der Umgang des Menschen mit den Vulkanen über Jahrtausende dokumentieren.

Dies alles ist einzigartig, bildet ein unverwechselbares Profil der Region. Diese Einzigartigkeit wissenschaftlich, populärwissenschaftlich und vor allem touristisch zu erschließen und im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Tourismus“ auszubauen und die Einzelprojekte zu vernetzen ist Ziel des Zweckverbandes Vulkanpark.

Der Landkreis und die vom Vulkanismus betroffenen Gebietskörperschaften stellen sich dieser Aufgabe und wollen diese gemeinsam, übergreifend und in Abstimmung mit den benachbarten Gebietskörperschaften in Form eines Zweckverbandes erfüllen.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Vulkanpark“.

(2)

Der Zweckverband hat seinen Sitz in 56068 Koblenz, Bahnhofstr. 9.

(3)

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gegen Kostenerstattung geführt.

§ 2 Aufgabe

(1)

Der Zweckverband hat im Bereich des Landkreises Mayen-Koblenz die Aufgabe, touristische Infrastruktur im Sinne eines attraktiven, Besucher anziehenden Vulkanparks zu schaffen, zu betreiben, zu unterhalten, überregional bekannt zu machen und zu vermarkten.

Hierzu gehört insbesondere, die erdgeschichtlichen, kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Denkmäler im Bereich des Landkreises Mayen-Koblenz zu sichern, zu erforschen, zu dokumentieren, instandzusetzen, miteinander und mit vergleichbaren Projekten außerhalb des Landkreises zu vernetzen, Besuchern zugänglich zu machen und in geeigneter Weise zu erläutern.

(2)

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch privatrechtlicher Dritter bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

(3)

Über die vom Zweckverband im Sinne der Aufgabenstellung betreuten Projekte ist nach Maßgabe des § 5 Abs.2 ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 3 Verbandsmitglieder

(1)

Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:

- der Landkreis Mayen-Koblenz
- die Stadt Andernach
- die Stadt Mayen
- die Stadt Mendig
- die Ortsgemeinde Saffig
- die Ortsgemeinde Plaidt
- die Ortsgemeinde Nickenich
- die Ortsgemeinde Kretz
- die Ortsgemeinde Ochtendung
- die Ortsgemeinde Kottenheim
- die Ortsgemeinde Ettringen
- die Ortsgemeinde St. Johann
- die Ortsgemeinde Krufft
- die Ortsgemeinde Boos
- die Ortsgemeinde Bassenheim

(2)

Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich, wenn es der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dient.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsteher (§ 6).

§ 5 Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung besteht, abhängig von der finanziellen Beteiligung (Verbandsumlage) sowie der Verantwortung für Landschaftsdenkmäler und zentrale Einrichtungen, nach den Bestimmungen des Abs.2 aus einem oder mehreren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Vertretung und das Stimmrecht richten sich nach § 8 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 88 Gemeindeordnung (GemO).

(2)
Für die Anzahl von Vertretern und Stimmen wird folgende Berechnung zu Grunde gelegt:

Je angefangene 25 Stimmen einen Vertreter,

je angefangene 2.500 € Umlage an den Zweckverband eine Stimme,

je Landschaftsdenkmal, das in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Sitzgemeinde liegt, eine Stimme,

je zentraler Einrichtung in der Verantwortung zehn Stimmen.

Die Stimmen werden ab Inbetriebnahme eines Landschaftsdenkmals bzw. einer zentralen Einrichtung gewährt.

Über die in der Verantwortung der einzelnen Verbandsmitglieder liegende Anzahl der Landschaftsdenkmäler und der zentralen Einrichtungen wird ein jährlich zu aktualisierendes und von der Verbandsversammlung zu beschließendes Verzeichnis geführt und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3)
Alle Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 75 % der Stimmen; im übrigen bleibt § 6 KomZG unberührt.

(4)
Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1)
Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2)
Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

(1)
Der Zweckverband bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus fünf Vertretern der Verbandsversammlung besteht. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt.

(2)
Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden.

(3)
Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung nach den in § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung genannten Grundsätzen zu prüfen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs, Aufteilung des Eigenkapitals und Verbandsumlage

(1)
Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf durch eine Umlage gedeckt.

(2)
Die Verbandsumlage der Gebietskörperschaften bemisst sich nach ihrer Einwohnerzahl zum 31.12. eines jeden Vorvorjahres auf der Basis der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen. Sie kann im Rahmen der von der Verbandsversammlung für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

(3)
Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmenanteils der einzelnen Verbandsmitglieder im

Verhältnis zur Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder in der Versammlung.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

§ 10 Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1)
Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder/und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der Finanzierungsanteile gemäß § 8 im Zeitpunkt der Auflösung.

(2)
Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.

(3)
Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Finanzierungsanteile gemäß § 8 im Zeitpunkt der Auflösung verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, getroffen wird.

(4)
Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten der Absätze 1 bis 3.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§12

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, mit Wirkung vom 01.09.2004, festgestellte Verbandsordnung außer Kraft.